



ten Strebungen seiner einzelnen Theile in Einklang zu bringen, diese als lebenskräftige Stächen des Ganzen, — das Gesammtreich als schützende Garantie des Bestandes seiner einzelnen Theile aufzufassen und zu entwickeln versteht.

Das Komité verkennt keineswegs die Schwierigkeiten einer ähnlichen Aufgabe, aber seine tiefgewurzelte Ueberzeugung von dem Weltberufe der österreichischen Monarchie läßt ihm umso weniger einen Zweifel an der Möglichkeit einer entsprechenden Lösung, je mehr die fortschreitende gesetzliche Entwicklung Gelegenheit bietet, die Anforderungen der Gegenwart, die ja mit eines der wichtigsten Ergebnisse der Geschichte sind, mit den noch lebensfähigen Ueberlieferungen der Vergangenheit zu verbinden und beiden gleichmäßig gerecht zu werden.

Ebensoviel konnte es dem Komité entgehen, wie dies auch schon bei Prüfung der Staatsvoranschläge ausgesprochen wurde, daß innerhalb des bestehenden Systems sich keine ernstlichen Ersparnisse erzielen lassen; daß

diese vielmehr nur dadurch erreicht werden können, wenn die verschiedenen Länder selbst an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil nehmen. Weit mehr noch aber als blos finanzielle Gründe spricht für eine ähnliche Theilnahme die schon oben berührte unverkennbare Wahrheit, daß nur, wenn diese im Wege zweckmäßiger Institutionen in's Leben gerufen und geregelt wird, jener Erschaffung des öffentlichen Geistes begegnet werden kann, welche die moralische Kraft des Staates lädt und vernichtet. Der erschaffte öffentliche Geist ist aber am meisten den Einflüssen krankhaft erregter Leidenschaften zugänglich, die an der gesunden Thätigkeit eines wohlgeordneten öffentlichen Lebens weit eher abprallen.

Soll jedoch eine ähnliche Betheiligung der Länder an den öffentlichen Angelegenheiten in's Leben treten, so kann dies nur mit Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen geschehen, da es immerhin schwierig bleibt, ähnliche Formen der Selbstverwaltung aufzustellen und sie mit einem entsprechenden Geiste zu beleben, wo keine solchen Ausgangspunkte vorhanden sind, jedenfalls aber unmöglich sein dürfe, ein neues öffentliches Leben, eine ernstgemeinte Selbstverwaltung mit Ignorirung derselben dort zu schaffen, wo sie in den Geschlüssen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt fortleben.

Das Komité glaubt die Grundlagen dieser Lösungen auch schon in jenem Allerhöchsten Handschreiben angedeutet zu finden, auf welches sich die Erklärung des hohen Ministeriums beruft, und das durch Hinweisung auf die Selbstverwaltung der Gemeinden, auf die Wiederbelebung der Municipal-Institutionen in Ungarn und die Einführung ähnlicher Institutionen in den anderen Ländern der Monarchie und auf die Einberufung der Landtage, die Begründung eines neuen Zustandes in Aussicht stellt, der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 19. Juli 1860 eine neue ausgekehnte Grundlage gewonnen hat. Je mehr aber das Komité von der Notwendigkeit durchdrungen ist, daß die Andeutungen des kaiserlichen Willens von den Organen der Staatsgewalt dem Geiste getreu aufgefaßt und ausgeführt werden, in welchem sie ausgesprochen wurden, daß namentlich der Gefahr begegnet werden durch das Hinausschieben dringender Lösungen, oder durch blos äußerliche Formveränderungen die allgemeine Stimmung zu verwirren: desto mehr ist dasselbe überzeugt, daß es im Berufe des verstärkten Reichstages Theile des Reiches andere Regierungsformen zur Gelung kämen als im übrigen Theile, ein solcher Dualismus aber mit dem Prinzip der Reichseinheit unvereinbar ist.

Dem durch den Herrn Grafen Szécsen eingebrachten Schlussontrage zum Berichte des Budget-Komités könnten wir nicht beitreten:

1. Weil in seiner Motivierung die Betheiligung der Kronländer an den öffentlichen Angelegenheiten von der Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen abhängig gemacht wird, einerseits aber solche Institutionen sehr verschiedener Natur sind, je nach den verschiedenen Zeitschnitten, aus welchen sie hergeholt werden, und andererseits in den Kronländern, welchen wir angehören, keinerlei noch lebensfähige Ueberlieferung solcher Institutionen bestehen, an welche die Anerkennung und Begründung einer Autonomie in der Administration und inneren Legislation angeknüpft werden könnte, folglich eine principielle Gleichstellung dieser Länder mit jenen, welche chemals eine so ausgedehnte Autonomie besaßen, durch diesen Schlussontrage ausgeschlossen erscheint.

2. Weil in Folge solcher Verhältnisse in Einem Theile des Reiches andere Regierungsformen zur Gelung kämen als im übrigen Theile, ein solcher Dualismus aber mit dem Prinzip der Reichseinheit unvereinbar ist.

3. Weil, selbst wenn bei Erschaffung neuer, lebensfähiger Formen der Selbstverwaltung alle Kronländer gleichmäßig mit jener ausgedehnten Autonomie in der inneren Administration und Legislation ausgestattet würden, welche durch den von uns bekämpften Antrag angestrebt wird, dies nur auf Kosten der Reichseinheit und auf Kosten einer starken einheitlichen Reichsgewalt geschehen könnte.

Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erhebt die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welcher die natürliche Entwicklung und Förderung der verschiedenen Nationalitäten ihre Geltung zu finden hat, und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesamtstaatlichen Verbundes: daher — bei prinzipieller Gleichstellung aller Länder der Monarchie — sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer Autonomie in der Administration und inneren Legislation als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes.

Diese staatsrechtliche Regelung kann aber ihre Ergänzung nur durch die Wiederbelebung und Begünstigung municipaler Institutionen im Sinne einer ernst gemeinten Selbstverwaltung finden.

Alle diese Maßregeln werden ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie durch die möglichste Anknüpfung an die früher bestandenen Institutionen und Rechtszustände und deren Ausgleichung und Verbindung mit den Anforderungen aller zur Geltung gelangten politischen und gesellschaftlichen Faktoren den Ueberzeugungen und Rechtsanschauungen der einzelnen Länder gerecht werden, wenn endlich die im Interesse des Gesamtverbandes gebotenen Modifikationen eben in jenen großen politischen Notwendigkeiten ihre unbestreitbare Begründung finden, deren Anerkennung sich keines der Länder der Monarchie entziehen kann.

Das Komité ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der hohe Reichsrath sich in der bestimmt formulierten Andeutung dieser allgemeinen Richtung innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe bewege, diese aber auch dadurch erreicht habe.

Die Erwartungen, welche sich an seine Einberufung knüpfen, die hohe Wichtigkeit, welche das kaiserliche Wort seiner Thätigkeit zuschreibt, vor Allem zu viel belasteten Kreise der Staatsverwaltung. Alles

aber die aus der Prüfung des Staatsvoranschlages hervorgehende Ueberzeugung, daß die blos ziffermäßige Revision deselben innerhalb des bisher bestehenden Systems diese Thätigkeit zu einer rein illusorischen gemacht haben würde, müssen den hohen Reichsrath bestimmen, seinen Ansichten und Ueberzeugungen über die Lage und die Bedürfnisse der Monarchie einen entscheidenden Ausdruck zu geben. Der Wunsch, die Art der Verwirklichung dieser angedeuteten Richtungen auf staatsrechtlichem Gebiete eingehender zu entwickeln, würde aber den hohen Reichsrath auf ein Feld führen, auf dem sich die politischen Nachschläge mit den Funktionen der eigentlichen Regierungsgewalt begegnen und durchkreuzen. Der Reichsrath muß sich umso mehr von diesem Felde ferne halten, da die Aufgabe, welche hier zu lösen ist hauptsächlich als eine allgemeine staatsrechtliche Vermittlung, Ausgleichung und Regelung erscheint, welche nicht ihm zukommen kann.

Das Komité glaubt, der hohe Reichsrath würde eine genügende Begründung dieser Beschränkung seiner Aufgabe und Anträge in den Lehren der Geschichte finden, die deutlich bezeugen, daß der immerhin erste Übergang zu mannißch neugestaltenden staatlichen Institutionen stets ein gefahrloser wird, wenn die Faktoren, welche durch die bestehenden Gewalten zur Mitwirkung berufen werden, sich nicht vertrauensvoll der Autorität zuwenden welche in den Schwankungen der Zeit den festen, unerschütterlichen Kern des staatlichen Bestandes bildet.

Zudem das Komité seinen Bericht hiermit schließt, liegt es zugleich das Votum der Minderheit von fünf Stimmen vor, welche sich dem eben entwickelten Schlussontrage des Komités nicht angeschlossen haben, und fügt die Bemerkung bei, daß ein Komitémitglied zwar im Allgemeinen seine Zustimmung zu diesem Minoritätsvotum erklärte, sich jedoch die nähere Auseinandersetzung seiner Ansichten und Anträge für die Plenarversammlung vorbehalten hat.

Graf Szécsen: „Bevor ich mir, lais. Hoheit! das Wort zu erblieben erlaube, um als Berichterstatter diesen Antrag des Komités zu begründen, muß ich noch ersuchen, daß auch das Votum der Minorität vorgelesen werden.“

Hierauf liest Graf Elam das Minoritäts-Votum vor:

Dem durch den Herrn Grafen Szécsen eingebrachten Schlussontrage zum Berichte des Budget-Komites könnten wir nicht beitreten:

1. Weil in seiner Motivierung die Betheiligung der Kronländer an den öffentlichen Angelegenheiten von der Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen abhängig gemacht wird, einerseits aber solche Institutionen sehr verschiedener Natur sind, je nach den verschiedenen Zeitschnitten, aus welchen sie hergeholt werden, und andererseits in den Kronländern, welchen wir angehören, keinerlei noch lebensfähige Ueberlieferung solcher Institutionen bestehen, an welche die Anerkennung und Begründung einer Autonomie in der Administration und inneren Legislation angeknüpft werden könnte, folglich eine principielle Gleichstellung dieser Länder mit jenen, welche chemals eine so ausgedehnte Autonomie besaßen, durch diesen Schlussontrage ausgeschlossen erscheint.

2. Weil in Folge solcher Verhältnisse in Einem Theile des Reiches andere Regierungsformen zur Gelung kämen als im übrigen Theile, ein solcher Dualismus aber mit dem Prinzip der Reichseinheit unvereinbar ist.

3. Weil, selbst wenn bei Erschaffung neuer, lebensfähiger Formen der Selbstverwaltung alle Kronländer gleichmäßig mit jener ausgedehnten Autonomie in der inneren Administration und Legislation ausgestattet würden, welche durch den von uns bekämpften Antrag angestrebt wird, dies nur auf Kosten der Reichseinheit und auf Kosten einer starken einheitlichen Reichsgewalt geschehen könnte.

Die vermissen nämlich in dem erwähnten Schlussontrage bei dem so allgemein hingestellten Ansprache: „auf Autonomie in der Administration und inneren Legislation“ jene nothwendigen Begrenzungen, welche festgehalten werden müssen, um zwar einerseits den Gemeinden und Kronländern die möglichst freie Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten zu sichern, andererseits aber dem Gesamtstaate und der Reichsregierung die Rechte vorzubehalten, ohne welche eine reale Reichseinheit und eine kräftige Reichsgewalt nicht gedacht und des österreichischen Staates Großmachtstellung nicht gewährt werden kann.

In kurzen Umrissen haben wir hier dargelegt, welche Gründe uns nach unserer eigenen besten Einsicht und Ueberzeugung und fern von jedem fremden Einfluß, als Nähe der Krone bestimmten, dem Schlussontrage der Majorität des vom Reichsrath bestellten Budget-Komites unsere Zustimmung zu verfagen.

Es liegt uns noch ob, nicht blos auf Ablehnung des erwähnten Schlussontrages uns zu beschämen, sondern auch unsere Beiträge zu den Erwagungen zu liefern, welchen Seiner Majestät Regierung eben wenig wie der verstärkte Reichsrath sich bei der Budgetberatung und bei der daraus gewonnenen Anschauung über die Staatslage wird entziehen können.

Wir beziehen uns auf den Bericht der Budget-Kommission, welcher darstellt, daß unsere finanzielle Lage durch Finanz-Operationen oder durch Eriparungsversuche nicht nachhaltig und gründlich gebessert und die endliche Ordnung der Verhältnisse der Nationalbank nicht beschleunigt werden kann, wenn nicht das bisher befolgte System geändert wird.

Das hohe Finanzministerium weiset daher mit Recht in seinem Berichte vom 31. Juli 1860 auf die Notwendigkeit „glücklicher politischer innerer Institutionen“ als Bedingung der Wiedergewinnung des allgemeinen Vertrauens hin. Diese Institutionen können nur dann glücklich genannt werden, wenn durch dieselben aus dem

ausgeschieden wird, was den Händen derjenigen anvertraut werden kann, denen am meisten und nächsten an dessen geordneter Durchführung liegt, nämlich den Gemeinden und Ländern; wenn der freien Selbstbestimmung des Einzelnen die Wucht beamtlicher Einflussnahme und Kontrolle erleichtert oder abgenommen; wenn der freien Meinungsfreiheit, durch welche allein die Regierung viele kostspielige Kontrollen ersparen und über Gebrechen der Verwaltung, über Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung am sichersten und schnellsten aufgeklärt werden kann, der gesetzliche Boden gesichert; wenn die Theilnahme der Bevölkerung an den Angelegenheiten der Gemeinde des Landes und des Reiches geweckt und zur legalen Betätigung gebracht wird; wenn endlich die Stimme der Unterthanen im Rathe der Regierung Gehör und Berücksichtigung findet, so wohl bei der Berathung und Schlussfassung über dieselben, bei der Feststellung des Staatsvoranschlages sowie bei Belastungen des Staatskredites und der Steuerträger.

Mit Freude und innigem ehrfurchtsvollem Dank begrüßen wir daher die Institution des verstärkten Reichsrathes und die kaiserlich allergnädigste Entschließung vom 19. Juli 1860, welche dieser Körperschaft erweiterte Rechte verlieh, als den Beginn der Verwirklichung jener glücklichen politischen Institutionen. Es sei uns jedoch zu bemerken gestattet, daß vielleicht die Zusammensetzung und die Attribition des Reichsrathes einiger Änderungen bedürftig erscheinen mögen, wenn diesem die Gesamtheit der Länder vertretenen Körper jenseits Gewicht verliehen werden soll, durch welches er eine Stütze der Centralgewalt und der Gesamtreichs-Interessen werden kann.

Wir erlauben uns hierbei in Erwägung zu bringen, daß eine für alle Fälle ausreichende Linie zwischen dem, was den Länder-Autonomien zusteht, nicht im Voraus gezogen werden kann, und daß folglich sowohl der Grundsatz: „in zweifelhaften Fällen habe die Reichsgewalt zu entscheiden“ — sodann aber auch die Notwendigkeit im Auge zu behalten ist, daß die Krone errungen hat, die aber eine sehr empfindliche Schutztruppe erliegen wird, wenn man dergleichen „wir zahlten keine Steuern!“ und Moratorien-Gerüchte mit jenen Verdächtigungen kombiniert wird, welche von unseren zahllosen Gegnern unermüdlich verbreitet werden. Wenn wir auch noch so stark wären, wäre es doch Schade, eine so leicht zu schwingende Waffe unseres Gegners in die Hand zu drücken.“

Nach einer Mitteilung aus Gran vom 18. d. wurden beim Diner des Primas mehrere lerale Toaste mit ungeheurem Jubel aufgenommen. Superintendent Szekacs hob in seiner Discourse hervor, wie thatkräftig der Primas für das Wohl des Vaterlandes und des Königs gewirkt habe. — Unter jubelnden Zugriff wies der Tavernicus auf die Krönung als Auszeichnung der Nation mit dem Könige hin. Ein dreifaches lang andauerndes Ehren folgte dem von Grafen Zichy auf die Reichsräthe für den der Nation erwirkten legalen Boden zur Realisierung ihrer Wünsche ausgeschworen und dadurch Seine Majestät unsrer allergnädigsten Kaiser und Herrn in den Bestrebungen zur gleichmäßigen Förderung des Wohles aller Völker Österreichs aufrichtig und treuergeben zu unterstützen — erachten wir den Antrag gerechtfertigt, daß der hohe Reichsrath am Schlusse seiner Budgetberatung die ehrfurchtsvolle Bitte zu den Toren des Thrones lege: daß Se. Majestät aus Allerhöchst Dero Machtgewalt der durch die gesuchten Wünsche ausdrückender Burzuf. — Graf Apponyi hob in seiner Discourse die thätige Theilnahme hervor, welche die nichtungarischen Mitglieder des Reichsrathes für die Wünsche Ungarns verhüttigten. — Alles verließ befriedigt und beruhigt die Versammlung.

Der als Vertreter der Pesther Israelitengemeinde zur Graner-Konferenz geladene Herr Schößberger hat der Konferenz nicht beigewohnt, sondern er noch vor Beginn derselben von Gran abreiste. Die Ursache hiervon soll, wie den „N. N.“ aus Gran berichtet wird, der Umstand sein, daß Herr Schößberger nicht vom Primas, sondern von Seite der Hoffanzler eingeladen worden war. Dieser Umstand ist aber sehr wesentlich, denn er ist einer unendlich wichtigen Prinzipien-Frage entsprungen. Als Herr Schößberger Sr. Eminenz die Aufwartung mache, war natürlich die erste Frage des Primas die, ob er, Schößberger, Israelit sei; auf die Bejahung äußerte Se. Eminenz, daß er als Deputierter dann nicht an der Versammlung Theil nehmen könne, nachdem die Gleichberechtigung der Israeliten vom vorigen Landtage geschafft noch nicht anerkannt worden. In einer quasi gesetzgebenden Versammlung sei seine Gegenwart als stimmendes Mitglied dishabt ungesetzlich. Wenn er übrigens als im Namen Seiner Majestät durch den Hoffanzler berufen in der Versammlung erscheinen wollte, so sei er willkommen, müsse aber die etwaigen Folgen selbst verantworten. — In Folge dieser Auskunft hat es Herr Schößberger für räthlich gesunden, sofort von Gran abzureisen.

Einer Correspondenz des „Pesther Ztg.“ vom 18. d. Mts. entnehmen wir Folgendes: Von den mancherlei Versionen, welche über den Inhalt der dem Cardinal zu Theil gewordenen kaiserlichen Audienz circulieren, darfst sich Folgendes von der Wahrheit am wenigsten entfernen: Se. Eminenz der Cardinal-Primas hat von dem Landesfürsten keine bestimmten Weisungen erhalten. Se. Majestät beschränkt sich darauf, dem Oberhaupt der ungarischen Kirche die Wahl jener Mittel zu überlassen, die ihm zur Herstellung des allgemeinen Vertrauens geeignet erscheinen. Der Monarch — heißt es ferner — habe sich bereit erklärt, alle gerechten Wünsche der Nation zu erfüllen, wenn dieselben zum Wohle des Vaterlandes dienen sollten, ohne gegen die Rechte der Krone, so wie gegen jene Pflichten zu verstossen, welche der Kaiser den anderen Völkern des Reiches gegenüber zu erfüllen hat.

Dem „Wanderer“ wird aus Zara telegraphiert, daß die Opposition gegen die Vereinigung Dalmatiens mit Kroatiens ohne vorherige Anhörung des Dalmatiner Landtags immermehr an Ausdehnung gewinne. Selbst aus Dorfgemeinden gehen Majestätsgesuche gegen jene Wiedervereinigung ab.

Einem Schreiben aus Mantua entnimmt die Tiroler „Sch. Z.“ Folgendes: Bei der letzten Anwe-

senheit des Kommandirenden der italienischen Armeeischen Gesetzes, so wie von Gerichten zur sofortigen Prüfung der Anklage nach Art der englischen Polizeigerichte, empfohlen wird. Der Brief lautet: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Turin, 29. November. Sehrer Herr! Ich beeile mich, Ihnen den Brief zu danken, in welchem Sie mir die Einführung des Habeas-Corpus-Gesetzes in das System der italienischen Gesetzgebung empfohlen haben. Ich bin vollkommen von der Wichtigkeit dieser Bürgschaft der persönlichen Freiheit durchdrungen und erlaube mir, Ihnen zu versichern, daß wir bereits große Fortschritte in dieser Richtung gemacht haben. Dem gegenwärtigen Stande unseres Gesetzes folge muß jeder Verhaftete innerhalb 24 Stunden von irgend einer richterlichen Behörde vernommen werden, welche in Gewißheit von keineswegs willkürlichen Vorschriften entweder die sofortige Freilassung des Angeklagten mit oder ohne Hinterlegung einer Bürgschaft versetzt, oder seine Haft fortzuführen läßt, während sie zugleich Schritte thut, ihn sofort vor Gericht zu stellen. Durch eine jede rechtswidrige Verhaftung setzt sich der betreffende Beamte, wenn dieselbe gehörig erwiesen ist, der Untersuchung und Bestrafung aus. Dabei räume ich jedoch sehr gern ein, daß die durch das Habeas-Corpus-Acte dem ungerecht Verhafteten gewährte direkte richterliche Untersuchung eine vollständigere Bürgschaft für die Freiheit der Person bietet. Ich werde sofort die Aufmerksamkeit meines Collegen, des Siegelbewahrers, in dessen Bereich alles fällt, was die peinliche Gesetzbung betrifft, auf den Gegenstand lenken, und zweifle nicht daran, daß er dem Parlament vorschlagen wird, uns in dieser Beziehung dem englischen Gesetz so viel wie möglich zu nähern. Mein Colleague Minghetti ist mit Ausarbeitung eines Gesetzes beschäftigt, welches allen Provinzen und Gemeinden die vollständigste Selbstregierung verleihen wird. Auch in dieser Beziehung geht unser Streben dahin, auf anderem Wege zu denselben Resultaten zu gelangen, welche England, die klassische Mutter aller Freiheit, bereits erzielt hat. Erlauben Sie mir u. C. Gavour. Hrn. Edwin James, Esq., M. P.

Herrn v. Bernuth's Ernennung zum Justizminister, schreibt man der „Schles. Z.“ aus Berlin vom 17. d., ist heute erfolgt, ohne daß daselbe besondere Bedingungen gestellt hätte. Nach den Antecedentien des neuen Herrn Justizministers ist zu erwarten, daß die Beschränkung der jüdischen Assessoren nunmehr fallen und die Verfügung seines Amtsvorgängers (vom 20. Juli 1857), die den Juden die Zulassung zur Auskultatorprüfung beschloß, aufgehoben werde. Herr v. Bernuth hatte bereits in seiner bisherigen Stellung jüdischen Assessoren Richter-Kommissarien angetragten. Es ist übrigens seit Errichtung des Staatsministeriums, also seit 1814, der zehnte Justizminister.

Es wird in Berlin sehr beklagt, daß in Mecklenburg bei den Feststellungen hinsichtlich der dort zu bauenden Eisenbahnen nicht diejenige Rücksicht auf die so wichtige Angelegenheit der Küstenbefestigung genommen worden ist, wie es im Interesse Deutschlands erwartet werden konnte.“

**Deutschland.**

Der „Würtemb. Staatsanz.“ sagt, die päpstliche Nunciatur in München sei angewiesen worden, keinerlei Werbungen mehr anzustellen und frühere päpstliche Militärs nicht mehr nach Rom zurückzuliefern.

Herrn v. Bernuth's Ernennung zum Justizminister, schreibt man der „Schles. Z.“ aus Berlin vom 17. d., ist heute erfolgt, ohne daß daselbe besondere Bedingungen gestellt hätte. Nach den Antecedentien des neuen Herrn Justizministers ist zu erwarten, daß die Beschränkung der jüdischen Assessoren nunmehr fallen und die Verfügung seines Amtsvorgängers (vom 20. Juli 1857), die den Juden die Zulassung zur Auskultatorprüfung beschloß, aufgehoben werde. Herr v. Bernuth hatte bereits in seiner bisherigen Stellung jüdischen Assessoren Richter-Kommissarien angetragten. Es ist übrigens seit Errichtung des Staatsministeriums, also seit 1814, der zehnte Justizminister.

Es wird in Berlin sehr beklagt, daß in Mecklenburg bei den Feststellungen hinsichtlich der dort zu bauenden Eisenbahnen nicht diejenige Rücksicht auf die so wichtige Angelegenheit der Küstenbefestigung genommen worden ist, wie es im Interesse Deutschlands erwartet werden konnte.“

### Frankreich.

Paris, 16. Dezember. Bei den neuen Umgestaltungen, welche der Minister des Innern vornimmt, geht ihm Herr Billault thätig an die Hand. Es werden noch viele Präfekte dem neuen Régime zum Opfer fallen, denn was vor kurzer Zeit noch Verdienst war, ist heute Vergehen. Die Regierung hascht nach Volksbüchlichkeit. — Mit Hrn. Drouyn de Lhuys waren Unterhandlungen eingeleitet, die vielleicht scheiterten, weil er an seinen Eintritt die Bedingung knüpft, in den auswärtigen Gesandtschaften eine durchgreifende Aenderung des Personals vorzunehmen. — Die inspirierte Presse verwahrt sich heute gegen die Vermuthung, daß sie eine abhängige sei, wenigstens fordert die „Opinion nationale“ den Grafen d'Haussonville auf: den Beweis zu führen, daß das genannte Blatt ein abhängiges sei, als wenn darüber ein juristischer Beweis möglich wäre. Wer die bezüglichen Blätter auch nur wochenlang verfolgt hat, kann sich gleichwohl der Überzeugung nicht erwehren, daß dem so ist. — Das den Engländern bewilligte Privilegium der Papstfigur in Frankreich läßt das Publicum eben so kalt als der Sieg, die Plünderei und der Friedensschluß in China. Alles zusammen, wurde ungeachtet des Steigens der Consols, auf fünf Cent. Haussé veranschlagt. Der Friede von Peking konnte die Rente nicht einmal auf 69 bringen. Von dem türkischen Anteilen wird auf der Börse gar nicht, und auch sonst in den Finanzkreisen kaum gesprochen. Es ist dies eine Sache welche die Bettelleute des Herrn Mirès unter einander abmachen. Sie reichen zur Deckung der ganzen Subscription vollkommen hin. — Es ist nicht unverkennbar geblieben, daß bei der neuen Organisation des Ministeriums des Innern Herr Lagueronnière Director der „librairie“ und der „imprimerie“, nicht aber der „presse“ bleibt; man schließt hieraus, daß der Minister von der Ansicht ausgehe, die Presse dürfe und brauche keine besondere administrative Abteilung zu bilden, und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, findet diese Einrichtung Beifall. Das Dekret über die Amnestie der verurteilten Journals soll bereits unterzeichnet sein. Die wegen zweier gerichtlichen Verurtheilungen zu verhängende Unterdrückung der Journals wird in dem Pressegesetz ganz aufgegeben werden.

Prinz Napoleon soll den 25. von Bordeaux seine Reise längs der spanischen und portugiesischen Küste antreten. Die Besorgnisse über die Lage der Expeditions-Armee in China, schreibt ein Pariser Corr. der „A. Z.“, haben durch die über Petersburg eingetroffene Meldung eines mit dem Sohne des Himmels abgeschlossenen und von diesem bereits ratifizierten Vertrages wesentlich abgenommen. Man ist um so erleuterter darüber, als auch nach französischen Berichten sich bedenkliche Symptome der Infubordination unter den einzelnen Truppenkörpern der Expedition kund gegeben hätten. Viele Soldaten hätten es vorgezogen, als Marodeurs in den Landhäusern und Palästen der Umgebung Pekings herumzufahren, anstatt bei ihren Corps zu verbleiben. Jedenfalls müssen nähere und officielle Berichte hierüber abgewartet werden, da die englischen Darstellungen über das Benehmen der französischen Soldaten wahrscheinlich mit zu mißgünstiger Parteinahme abgefasst sind. Für jede der beiden Westmächte soll die Entschädigungssumme von 80 Mill. Fr. bedungen werden. Die Expedition, welche nach Beendigung des Feldzuges gegen Peking General Montauzan ausführen soll, wird als ganz positiv hier angegeben.

### Italien.

Die Times veröffentlicht folgenden Brief, den Graf Gavour an das englische Parlaments-Mitglied Herrn Edwin James als Antwort auf ein Schreiben desselben gerichtet hat, in welchem für Italien die Einführung eines der englischen Habeas-Corpus-Akte äh-

nenheit des Kommandirenden der italienischen Armeeischen Gesetzes, so wie von Gerichten zur sofortigen Prüfung der Anklage nach Art der englischen Polizeigerichte, empfohlen wird. Der Brief lautet: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Turin, 29. November. Sehrer Herr! Ich beeile mich, Ihnen den Brief zu danken, in welchem Sie mir die Einführung des Habeas-Corpus-Gesetzes in das System der italienischen Gesetzgebung empfohlen haben. Ich bin vollkommen von der Wichtigkeit dieser Bürgschaft der persönlichen Freiheit durchdrungen und erlaube mir, Ihnen zu versichern, daß wir bereits große Fortschritte in dieser Richtung gemacht haben. Dem gegenwärtigen Stande unseres Gesetzes folge muß jeder Verhaftete innerhalb 24 Stunden von irgend einer richterlichen Behörde vernommen werden, welche in Gewißheit von keineswegs willkürlichen Vorschriften entweder die sofortige Freilassung des Angeklagten mit oder ohne Hinterlegung einer Bürgschaft versetzt, oder seine Haft fortzuführen lässt, während sie zugleich Schritte thut, ihn sofort vor Gericht zu stellen. Durch eine jede rechtswidrige Verhaftung setzt sich der betreffende Beamte, wenn dieselbe gehörig erwiesen ist, der Untersuchung und Bestrafung aus. Dabei räume ich jedoch sehr gern ein, daß die durch das Habeas-Corpus-Akte dem ungerecht Verhafteten gewährte direkte richterliche Untersuchung eine vollständigere Bürgschaft für die Freiheit der Person bietet. Ich werde sofort die Aufmerksamkeit meines Collegen, des Siegelbewahrers, in dessen Bereich alles fällt, was die peinliche Gesetzbung betrifft, auf den Gegenstand lenken, und zweifle nicht daran, daß er dem Parlament vorschlagen wird, uns in dieser Beziehung dem englischen Gesetz so viel wie möglich zu nähern. Mein Colleague Minghetti ist mit Ausarbeitung eines Gesetzes beschäftigt, welches allen Provinzen und Gemeinden die vollständigste Selbstregierung verleihen wird. Auch in dieser Beziehung geht unser Streben dahin, auf anderem Wege zu denselben Resultaten zu gelangen, welche England, die klassische Mutter aller Freiheit, bereits erzielt hat. Erlauben Sie mir u. C. Gavour. Hrn. Edwin James, Esq., M. P.

Aus Rom, 11. Dez., berichtet man der „Boss. Z.“: Bei der großen Zahl von Ausreisern, (?) die aus dem Neapolitanischen in den Kirchenstaat übertraten, war mit Gewißheit vorauszusehen, daß die bisherige öffentliche Unsicherheit noch größer werden würde. Von allen Seiten her, in Gebirgs- wie Thalgegenden, hört man denn auch von Raubfällen durch Bewaffnete, welche in Piquets von 4 und 5 Mann an den Landstrassen passen, selber aber einer großen Bande zugehören. So bei Palestina, Poli und Anticoli, gegen welche vorgenommenen standen unsres Gesetzes folge muß jeder Verhaftete innerhalb 24 Stunden von irgend einer richterlichen Behörde vernommen werden, welche in Gewißheit von keineswegs willkürlichen Vorschriften entweder die sofortige Freilassung des Angeklagten mit oder ohne Hinterlegung einer Bürgschaft versetzt, oder seine Haft fortzuführen lässt, während sie zugleich Schritte thut, ihn sofort vor Gericht zu stellen. Durch eine jede rechtswidrige Verhaftung setzt sich der betreffende Beamte, wenn dieselbe gehörig erwiesen ist, der Untersuchung und Bestrafung aus. Dabei räume ich jedoch sehr gern ein, daß die durch das Habeas-Corpus-Akte dem ungerecht Verhafteten gewährte direkte richterliche Untersuchung eine vollständigere Bürgschaft für die Freiheit der Person bietet. Ich werde sofort die Aufmerksamkeit meines Collegen, des Siegelbewahrers, in dessen Bereich alles fällt, was die peinliche Gesetzbung betrifft, auf den Gegenstand lenken, und zweifle nicht daran, daß er dem Parlament vorschlagen wird, uns in dieser Beziehung dem englischen Gesetz so viel wie möglich zu nähern. Mein Colleague Minghetti ist mit Ausarbeitung eines Gesetzes beschäftigt, welches allen Provinzen und Gemeinden die vollständigste Selbstregierung verleihen wird. Auch in dieser Beziehung geht unser Streben dahin, auf anderem Wege zu denselben Resultaten zu gelangen, welche England, die klassische Mutter aller Freiheit, bereits erzielt hat. Erlauben Sie mir u. C. Gavour. Hrn. Edwin James, Esq., M. P.

Aus Turin, 14. December, wird u. A. geschrieben: Bei Gelegenheit des Hintritts Ihrer Majestät der Kaiserin Alexandra Feodorowna, schreibt man aus Petersburg, daß er bald wiederkommen solle, um ein Kommando an der venetianischen Grenze zu übernehmen. Die Nachrichten aus Neapel sind heute besser. Die oberen Abruzzen sind gesäubert, und die Insurgenten haben sich auf Sora geworfen, von wo aus sie ihre Raubzüge organisieren. Es hat drei Tage gedauert, ehe diese Banden sich der von nur 200 Nationalgardisten verteidigten Stadt bemächtigten konnten. In den anderen Provinzen wird es allmählig ruhig. Es ist Niemand erschossen worden, was auch manche Blätter behaupten mögen; gefangen wurden aber viele genommen.

Wie man der „Köl. Z.“ aus Neapel schreibt, so circuliert dort eine Petition an Victor Emanuel, worin unter anderem um sofortige Demolirung des Forts St. Emo, um Abschaltung Farinis und um Zurückberufung Garibaldis an dessen Selle gebeten wird. Was den Erzbischof von Neapel betrifft, so erfreut er sich einer Correspondenz des „Journal des Débats“ aus Neapel, 8. December, zu der Meldung, der Prälat habe sich der Regierung des Victor Emanuel angeschlossen. Unter diesem Anschluß versteht der Correspondent das „Versprechen“ des Cardinals, sich ausschließlich mit seinen religiösen Obliegenheiten zu beschäftigen. Bekanntlich war das die ausdrückliche Bedingung, welche Cardinal Sforza für seine Rückkehr stellte, und welche Farini in schmäßlicher Weise dadurch verletzte, daß er den Cardinal das Opfer einer revolutionären Demonstration werden ließ. Die jetzt einlaufenden Berichte wissen von dem angeblichen Factum, als habe der Erzbischof die Tricolore zum Fenster hinausgehalten, nichts; ein Augenzeuge erzählt dem französischen Blatte „Union“, daß die Leute im Hause des Erzbischofs mit Gewalt gezwungen wurden, die revolutionäre Fahne aufzuhissen, nachdem mehrere mit Dolchen bewaffnete Garibaldiner bis in das Arbeitszimmer des Prälaten vordringen waren.

Nach den leichten Nachrichten über die Kriegsbereitschaft in Manchuria ist man mit dem Opfer vielen Blutes dem Ende der Feindseligkeiten nicht näher gekommen. Selbst die wenigstens ängstlichen Berichterstatter sind der Meinung, daß dies nicht erreicht werden wird, ehe man die beiden Häupter des Aufstandes vollständig besiegt oder gesangen genommen hat; vielmehr entbrannte die Empörung viel stärker und unversöhnlicher.

Aus Turin, 18. Dezember. Eine gestern aus Neapel eingetroffene Depesche berichtet, Farini sei unpaßlich und sein Schwiegersohn und Privatsekretär Riccardi schwer erkrankt. Wie dem Reuterschen Bureau aus Rom vom 16. d. gemeldet wird, war Cardinal Gaude gestorben. Das Gebiet Benevent war dem Papste entrissen worden. General Latour geht in einer besonderen Mission des Königs Franz II. an den Kaiser Napoleon nach Paris.

Die „Trierer Ztg.“ meldet aus Bari vom 11. d. M.: Eine Erhebung in Cerignola wurde durch Dragooner und Nationalgarde nach blutigem Kampfe unterdrückt. In San Crimo fand eine Erhebung mit dem Richter der Geistlichkeit an der Spitze statt, die Nationalgarde wurde entwaffnet. Nach den neuesten Berichten schlugen berittene Carabinieri und die Nationalgarde von Altamura die Erhebung nieder und besetzten S. Crimo. Die in Bari requirirten Verbündeten erhielten gestern Gegenbefehl.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. A. Bozel.

Verzeichnis der Angelommenen und Abgereisten vom 20. December 1860.

Angelommen sind die Herren Gutsbesitzer: Ireneus Graf Zolothi nach Galizien, Leopold Borckewitz, Ludwig Katerla, Kasparius Seegerbischki, Eduard Homolacz, Joseph Deryck und Casimir Machnicki nach Polen. Eduard Dwornostki nach Gronau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Fürst Lukomirski nach Wien, Božislav Boguski nach Mizien, Johann Starowieski nach Pieskowa Skala, Ladislaus Bilek nach Polen.

100 Gulden süd. W. 120. — G. 120.25 W. — London, für 10 Pf. Sterling 140.25 G. 140.35 W. — K. Münzbüsten 6.62 G. 6.63 W. — Kronen 19.35 G. 19.38 W. — Napoleonbros. 11.22 G. 11.23 W. — Russ. Imperiale 11.50 G. 11.51 W.

Krakauer Courts am 20. Dezember. Silber-Kubel Agio f. 110 verl. f. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung f. poln. 328 verlangt, 322 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 72 verl., 70½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. f. 140 verlangt, 138½ bez. — Russische Imperialia f. 11.40 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleonbros. f. 11.20 verlangt, 11. — bezahlt. — Vollwertige holländische Dukaten f. 6.50 verl., 6.40 bezahlt. — Vollwertige österr. Rand-Dukaten f. 6.60 verl., 6.50 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Comp. f. 100 verl., 99 bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons f. österr. Währung 88 verl., 87 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 66 — verlangt, 65 — bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 f. österr. Währ. 77 verlangt, 75 bezahlt. — Attien f. österr. Währ. 153 verl., 151 bezahlt.

Lotto-Ziehung vom 19. December.

Lin: 52, 81, 39, 82, 57.

Brün: 45, 66, 43, 10, 67.

Trier: 63, 10, 39, 12, 34.

### Neueste Nachrichten.

Paris, 18. Dec. Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht ein Decret, welches das Personal der kaiserl. Gerichtshöfe zu Rennes und Poitiers vermindert. Der selbe Erlass erhöht die Zahl der Richter bei den Tribunalen gewisser Städte und setzt sie bei denen anderer herab. Ein anderes Decret hebt das Verbot der Ausfuhr von Löhe für Algerien auf.

Paris, 20. Dezember. Über St. Petersburg sind Nachrichten von Baron Gros ddo. 7. November eingetroffen. Dieselben bestätigen die erfolgte Unterzeichnung des Friedens. Das Ultimatum von Shanghai ist angenommen. Die Ratifikationen des Vertrages von Tientsin sind ausgewechselt. Frankreich erhält eine Entschädigung von 60 Millionen. Die Kirchen und Friedhöfe sommt Zubehör, welche ehemals den Christen gehörten, werden denselben im ganzen Reich zurückgegeben. In Peking wurde ein Bœrum abgehalten. — Dem heutigen „Moniteur“ zufolge ist eine Amnestie für alle Verurteilungen wegen Pressevergehen und Übertretungen erlassen worden.

Der „Constitutionnel“ enthält einen Artikel über Österreich und Venetien, in welchem es heißt: Man fühlt, daß eine Krisis nahe bevorstehe. Ganz Europa deutet den kommenden Frühling zu fürchten. Der „Constitutionnel“ ist überzeugt, die Weisheit der Regierungen werde einem Kampfe vorbeugen, für welchen künftig kein Gegenstand vorhanden sein wird. Die Situation Österreichs in Venetien sei beklagenswerth, und es unmöglich dieselbe fortbestehen zu lassen. Er (der „Constitutionnel“) hofft, Österreich werde dies begreifen. Herr v. Schmerling werde die Dinge anders ansehen, als der General Benedek. (Wir geben obigen telegraphischen Auszug des „Constitutionnel“, aus der Feder des Herrn Grandguillot, sowie er uns zugekommen, daß schwachvolle Vorgehen des Pariser Blattes der gerechten patriotischen Würdigungen mit voller Beruhigung anheimstellt.) Auch aus Turin liegt eine ähnliche unverhüllte Kundgebung vor.

Die „Opinione“ sagt in einem Leitartikel, unter dem Titel: „Die Loskaufung Venetiens“, folgendes: Die Diplomatie glaubt Italien mit inneren Angelegenheiten zu beschäftigen, um an einen Krieg gegen Österreich zu denken, fürchtet aber doch einen unvorhergesehenen Konflikt, da jeder Tag des Zuwartens für Österreich verderblich, für Italien nützlich ist. Die Österreichische Presse möge einen Verkauf Venetiens nicht als Unrechte ihrer Regierung betrachten. England, Russland und Preußen fürchten den Krieg, weil er wieder Frankreichs unbesiegbare Truppen nach Italien herabbruhen könnte; Napoleon hofft für den Triumph der Italienschen Unabhängigkeit, und im Falle eines Krieges Italiens gegen Österreich bliebe er gewiß kein gleichgültiger Zuschauer. Man glaubt Napoleon würde Österreich aus Venetien vertreiben helfen, um die Unterstützung Italiens am Rhein zu finden. Diese Folgerungen veranlassen mehrere Kabinete, namentlich die Deutschen (?) Österreich zum Verkaufe Venetiens zu überreden. Aus Venetien einen ganz unabhängigen Staat, wie die Schweiz und Belgien zu gründen, ist ganz unthunlich. Schließlich stellt die „Opinione“ im Falle des Loskaufes einen vortheilhaften Handelsvertrag mit Österreich in Aussicht. (1)

Aus Italien liegen ferner folgende Nachrichten vor: Turin, 18. Dezember. Eine gestern aus Neapel eingetroffene Depesche berichtet, Farini sei unpaßlich und sein Schwiegersohn und Privatsekretär Riccardi schwer erkrankt.

Wie dem Reuterschen Bureau aus Rom vom 16. d. gemeldet wird, war Cardinal Gaude gestorben. Das Gebiet Benevent war dem Papste entrissen worden. General Latour geht in einer besonderen Mission des Königs Franz II. an den Kaiser Napoleon nach Paris.

Die „Trierer Ztg.“ meldet aus Bari vom 11. d. M.: Eine Erhebung in Cerignola wurde durch Dragooner und Nationalgarde nach blutigem Kampfe unterdrückt. In San Crimo fand eine Erhebung mit dem Richter der Geistlichkeit an der Spitze statt, die Nationalgarde wurde entwaffnet. Nach den neuesten Berichten schlugen berittene Carabinieri und die Nationalgarde von Altamura die Erhebung nieder und besetzten S. Crimo. Die in Bari requirirten Verbündeten erhielten gestern Gegenbefehl.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. A. Bozel.

Verzeichnis der Angelommenen und Abgereisten vom 20. December 1860.

Angelommen sind die Herren Gutsbesitzer: Ireneus Graf Zolothi nach Galizien, Leopold Borckewitz, Ludwig Katerla, Kasparius Seegerbischki, Eduard Homolacz, Joseph Deryck und Casimir Machnicki nach Polen. Eduard Dwornostki nach Gronau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Fürst Lukomirski nach Wien, Božislav Boguski nach Mizien, Johann Starowieski nach Pieskowa Skala, Ladislaus Bilek nach Polen.

N. 58224. Kundmachung (2358. 10)

Bei der am 2. November 1. J. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 325sten, 326sten und 327sten Verlosung der älteren Staatschuld sind die Serien 131,305 und 434 gezogen worden.

Die Serie Nr. 131 enthält 4% Banko-Obligationen von Nr. 32657 bis einschließlich 37817 im Capitalsbetrag von 1.242,350 fl. und im Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 24847 fl., ferner die nachträglich eingereichten 4% Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnten von Nr. 913 bis einschließlich 1162 im Capitalsbetrag von 278,417 fl. und im Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 5,568 fl. 20 $\frac{1}{2}$ % fr.

Die Serie Nr. 305 enthält 4% Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anleihens u. z. Litt. G. von Nr. 401 bis einschließlich 600 und Litt. A. von 1483 bis 2881 im Capitalsbetrag von 1.243,200 fl. und im Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 24,864 fl.

Die Serie Nr. 434 enthält böhmisch-ständische Herausforderungen von verschiedenen Zinsenfußen von Nr. 147,177 bis einschließlich 148,762 im Capitalsbetrag von 1.187,476 fl. 22 $\frac{1}{4}$ % fr. und im Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße von 24,934 fl. 52 $\frac{1}{4}$ % fr. Die in diesen Serien enthaltenen Obligationen-Nummern werden in eigenen Verzeichnissen bekannt gemacht werden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem, mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums v. 26. October 1858 3. 5286/G.-M. (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber fünf Prozent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Lemberg, am 15. November 1860.

N. 5065. Kundmachung. (2388. 4)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß Meier Brand für die Weinhandlung in Rzeszow, die Firma "Meier Brand" protocollirt hat

Beschlossen im Rathe des Kreisgerichts.

Rzeszow, den 5. October 1860.

3. 4081/Str. I. Kundmachung (2345. 15)

in Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verw.-Jahr 1861.

Zu Folge des a. h. Patentes vom 8. October 1860 ist die Einkommensteuer im Verw.-Jahr 1861 nach denselben Bestimmungen, wie es für das Verw.-Jahr 1860 auf Grund des a. h. Patentes vom 27. September 1859 vorgeschrieben, und mit hieramtlicher Kundmachung vom 10. November 1859 3. 4815 Str. I. verlautbart war, mit Beibehaltung des außerordentlichen Zuschlages, in österr. Währung zu entrichten.

In Absicht auf Grundsätze zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1861 hat das hoh. k. Finanz-Ministerium mit dem Decree vom 11. October 1860 3. 4250/G.-M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekennissen des Einkommens der ersten Classe, d. i. von den der Erbsteuer unterliegenden Gewerben und den Pachtungen, sind für das Verw.-Jahr 1861 die Erträge und Ausgaben der Jahre 1858, 1859 und 1860 zur Ermittlung des reinen Durchschnittsertrags zu Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Classe, d. i. von stehenden Bezügen sind auch die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1860 beginnt und am 31. October 1861 endet, fälligen Beträgen anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbeziehung unterliegen, d. i. jene, welche weder von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen herrühren, noch von Kapitalien, welche auf steuerzahlenden Realitäten oder auf steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften, sind für das Verw.-Jahr 1861 nach dem Stande des Vermögens vom 31. October 1860 einzubekennen.

4. Die Übernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekennisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über die Rekurse gegen die kreisbehördliche Steuerbemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Kantors-Direction in Krakau zu.

5. Zur Überreichung der Bekennisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist bis Ende December 1860 festgesetzt, endlich

6. hat in dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1861 vor dem Verfalls der ersten Einholungsfrist nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, die Einhebung und zwangswise

Bemerkung dieser Steuer bis zur Aufstellung der neuen Schuligkeit, nach der Gebühr des Verw.-Jahres 1860 stattzufinden.

Die zur Ausfertigung der Bekennnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette werden bei den Grundämtern den steuerpflichtigen Parteien unentgeltlich verabfolgt werden. Von der k. k. Kreisbehörde, Krakau, am 10. November 1860.

N. 4081. Obwieszczenie.

dotyczace się podatku dochodowego w mieście Krakowie na rok administracyjny 1861.

Według Najwyższego Patentu z dnia 8. Października 1860 ma być podatek dochodowy wraz z dodatkiem wojennym w roku administracyjnym 1861 na tych samych zasadach w walucie austriackiej, jakie w skutek Najwyższego Patentu z dnia 27. Września 1859 r. w roku administracyjnym 1860 obowiązywały w obwieszczeniu c. k. Władzy obwodowej z dnia 10. Listopada 1859 N. 4815 do powszechny wiadomości podanemu.

Wielisnia, zegar kolejki żelaznej o 30 minut naprzód posunięty zostało.

W skutek tej regulacji czasu i zważywszy na niedogodną porę powietrza, odchodzące ze Lwowa do kolei żelaznej poczty, w następującym porządku wysypane będą:

- Do Przemysła 1sza mallepoczta zamiast o 7miej o 6tej godzinie rano, zaś druga zamiast o 6tej o 5tej godzinie z południa.
- Do Radymna mallepoczta zamiast o godzinie 7miej minut 30, o godz. 6tej minut 30 wieczór.

W kierunku z Przemysla respec. Radymna poczty we Lwowie przybywać będą w porządku tutejszo-urzędowym obwieszczeniem z dnia 23go Października r. b. L. 7678 ogłoszonym.

Co niniejszym podaje się do publicznej wiadomości.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowej.

Lwów, dnia 10. Listopada 1860.

3. 5450. Edict. (2400. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß Victor Zbyszewski wider

- Konstanzia Myszkowska,
- Kaspar Jablonowski,
- Maria Starzeńska,
- Ursula Głogowska,
- Ignac Rosciszewski,
- Adam Rosciszewski,
- Johann Rosciszewski,
- Karl Rosciszewski,
- Maria de Rosciszewskie Wiśniewska,
- Teofila de Rosciszewskie Wierzbowska,
- Felicja Rosciszewska,
- Anna de Rosciszewskie Jaruntowska,
- Helena de Grabińskie Marchocka,
- Anton und Joseph Peikert, als Erben des Ignac Peikert und

15. die Erben der Ursula Grocholska, wegen Zahlung von  $\frac{1}{6}$  Theilen der Summe per 535 Duc. s. N. G. die Klage de prae. 24. Oct. 1860

3. 5450 ausgetragen hat, in Folge deren zur mündlichen Verhandlung die Tagssitzung auf den 27. Februar 1861 Vorm. 9 Uhr angeordnet wurde.

Da die Belangten dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben und im Falle ihres Ablebens deren Erben hievon mittels gegenwärtigen Edictis mit dem Beifügen verständigt, daß für sie Ha. Adv. Dr. Rybicki mit Substitution des Herrn Adv. Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszow, den 9. November 1860.

3. 5549. Edict. (2399. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß Victor Zbyszewski wider

- Konstanzia Myszkowska,
- Kaspar Jablonowski,
- Maria Starzeńska,
- Ursula Głogowska,
- Ignac Rosciszewski,
- Adam Rosciszewski,
- Johann Rosciszewski,
- Karl Rosciszewski,
- Maria de Rosciszewskie Wiśniewska,
- Theophila de Rosciszewskie Wierzbowska,
- Felicja Rosciszewska und
- Anna de Rosciszewskie Jaruntowska

wegen Zahlung von  $\frac{1}{6}$  Theilen der Summe per 1170 Duc. s. N. G. die Klage de prae. 24. Oct. 1860

3. 5449 ausgetragen hat, in Folge deren zur mündlichen Verhandlung die Tagssitzung auf den 27. Febr. 1861 Vorm. 9 Uhr angeordnet wurde.

Da die Belangten dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben und im Falle ihres Ablebens deren Erben hievon mittels gegenwärtigen Edictis mit dem Beifügen verständigt, daß für sie Ha. Adv. Dr. Rybicki mit Substitution des Herrn Adv. Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde.

Rzeszow, am 9. November 1860.

3. 5402. Edict. (2398. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur weiteren Verhandlung der vom Adam Morawski mittels Klage de prae. 27. Februar 1852 3. 2882 beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte wider die Nachlassmasse des Rafael Groholski und andere Mitbelangte wegen Zahlung von 250 Duc. ausgetragen, nunmehr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte anhängigen Rechtsache über Ansuchen des Victor Zbyszewskiego als ausgewiesenen Rechtsnehmer des Adam Morawski, die im Auslande namentlich zu Sudylków, Gouvernemente Wolhynien in Russland, wohnhafte Mitbelangte Frau Salomea Groholska zu der diesfalls auf den 16. Jänner 1861

Wormittags 9 Uhr angeordneten Tagssitzung, mit dem Beifügen vorgeladen, daß für dieselbe hr. Advokat Dr. Rybicki mit Substitution des Hrn. Adv. Dr. Lewicki

zum Curator bestellt wurde.

Rzeszow, am 26. October 1860.

Nr. 8360. Kundmachung. (2377. 2-3)

Nach einer von der Eisenbahn-Inspection in Przemysl an das dortige Postamt gelangten Mitteilung ist die Bahnhof um 30 Minuten vorgerückt worden.

In Folge dieser Zeitregulierung und mit Rücksicht auf die derzeit ungünstigen Witterungsverhältnisse, werden die von Lemberg zur Eisenbahn abgehenden Posten, u. z.:

1. Nach Przemysl die 1. Mallepost anstatt 7 um

6 Uhr Früh, und die 2. Mallepost anstatt 6 Uhr

um 5 Uhr Nachmittags.

2. Nach Radymno die Mallepost anstatt 7 Uhr 30

Min. um 6 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt werden.

In der Richtung aus Przemysl resp. Radymno werden die Posten um die in der hieramtlichen Kundmachung vom 23. October 1860 3. 7678 verlautbarte

Zeitregulierung und mit Rücksicht auf die derzeit ungünstigen Witterungsverhältnisse, werden die von Lemberg zur Eisenbahn abgehenden Posten, u. z.:

1. Den Bekennissen des Einkommens der ersten

Classe, d. i. von den der Erbsteuer unterliegenden

Gewerben und den Pachtungen, sind für das

Verw.-Jahr 1861 die Erträge und Ausgaben der

Jahre 1858, 1859 und 1860 zur Ermittlung des

reinen Durchschnittsertrags zu Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h.

Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung

der Einkommensteuer der zweiten Classe, d. i.

von stehenden Bezügen sind auch die von solchen

Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November

1860 beginnt und am 31. October 1861 endet, fälligen

Beträgen anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche

der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbe-

ziehung unterliegen, d. i. jene, welche weder von

Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obliga-

tionen herrühren, noch von Kapitalien, welche auf

steuerzahlenden Realitäten oder auf steuerpflichtigen

Unternehmungen hypothekarisch haften, sind

für das Verw.-Jahr 1861 nach dem Stande des

Vermögens vom 31. October 1860 einzubekennen.

4. Die Übernahme, Prüfung und Richtigstellung der

Bekennisse und Anzeigen für die Einkommensteuer

dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der

k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über

die Rekurse gegen die kreisbehördliche Steuerbe-

messung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Kan-

to. Direction in Krakau zu.

5. Zur Überreichung der Bekennnisse über das Ein-

kommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird

die Frist bis Ende December 1860 festgesetzt,

endlich

6. hat in dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr

### XLIII. Mallepost zwischen Neu-Sandec und Sanok.

Bon Neu-Sandec in Jaslo in Miejsce in Sanok  
 Donnerstag } 1 Uhr Nachm. 9 Uhr 10 M. Abends { Montag } 1 Uhr Früh 5 Uhr 15 M. Früh.  
 Sonntag } Insluit in Jaslo mit der Mallepost aus Tarnów und geht 15 Minuten nach Abfertigung derselben weiter. Insluit in Miejsce mit der Mallepost aus Przemyśl und geht 15 Minuten nach Abfertigung derselben weiter.

Bon Sanok in Miejsce in Jaslo in Neu-Sandec  
 Sonntag } 3 Uhr Nachmittag 6 Uhr 45 M. Abends { Montag } 8 Uhr 30 M. Früh.  
 Donnerst. } Geht von Miejsce 15 Minuten nach Abfertigung der Mallepost Przemyśl—Dukla weiter. Geht von Jaslo 15 Minuten nach Abfertigung der Mallepost Kaschau—Tarnów weiter.

### XLIV. Reitpost zwischen Neu-Sandec und Sanok.

Montag	Von Neu-Sandec	in Jaslo	Dienstag	in Miejsce	in Sanok
Dienstag			Mittwoch		
Mittwoch			Donnerst.		
Freitag	1 Uhr Nachmittag	8 Uhr 50 M. Abends	Samstag	1 Uhr Früh	5 Uhr 30 M. Früh
Samstag			Sonntag		

Geht weiter von Jaslo 15 Minuten nach Abfertigung der Reitpost Tarnów—Kaschau. Geht weiter von Miejsce nach Abfertigung der Reitpost Dukla—Przemyśl.

Montag	Von Sanok	in Miejsce	in Jaslo	Dienstag	in Neu-Sandec
Dienstag				Mittwoch	
Mittwoch				Donnerst.	
Freitag	8 Uhr Nachmittag	6 Uhr 35 M. Abends	10 Uhr 25 M. Abends	Samstag	8 U. 20 M. Abends.
Samstag				Sonntag	

Geht weiter von Miejsce 15 Minuten nach Abfertigung der Reitpost Przemyśl—Dukla. Geht weiter von Jaslo 15 Minuten nach Abfertigung der Reitpost Kaschau—Tarnów.

### XLV. Kariolpost zwischen Limanów und Jordanów.

Von Limanów	in Jordanów	Bon Jordanów	in Limanów
täglich 4 Uhr 30 M. Früh	10 Uhr 55 M. Vormittag.	täglich 2 Uhr 30 M. Nachm.	8 Uhr 55 M. Abends.
Geht ab von Limanów 30 Minuten nach Ankunft			
der Mallepost aus Bochnia.			
Retourrit von Limanów nach Mszana dolna.			

XLVI. Potensfahrt zwischen der Postexpedition in Niepołomice und dem Bahnhofe in Podłęże.

Von Niepołomice	in Podłęże	Bon Podłęże	in Niepołomice
täglich 10 Uhr 15 M. Vorm.	10 Uhr 45 M. Vorm.	täglich 2 Uhr 30 M. Nachm.	3 Uhr Nachmittag

XLVII. Potensfahrt zwischen dem Postamt und dem Bahnhofe in Wieliczka.

Vom Postamt	im Bahnhofe	Bon Bahnhofe	im Postamt
täglich 5 Uhr 35 M. Nachm.	5 Uhr 50 M. Nachm.	täglich 8 Uhr 10 M. Früh	8 Uhr 25 M. Früh

XLVIII. Reitende Post zwischen dem Postamt in Wieliczka und dem Bahnhofe in Pierzanów.

Von Wieliczka	in Pierzanów	Bon Pierzanów	in Wieliczka
täglich { 9 Uhr 50 M. Vorm.	{ 10 Uhr 35 M. Vorm.	täglich { 10 Uhr 50 M. Vorm.	{ 11 Uhr 35 M. Vorm.
1 Uhr 45 M. Nachm.	2 Uhr 30 M. Nachm.	2 Uhr 45 M. Nachm.	3 Uhr 30 M. Nachm.

### L. Verbindung zwischen dem Postamt und Bahnhofe in Krakau.

a) Deckelwagensfahrten:

Vom Postamt	im Bahnhofe	Bon Bahnhofe	im Postamt
täglich { 5 Uhr 30 M. Früh	{ 6 Uhr Früh	{ 6 Uhr 30 M. Früh	{ 6 Uhr 40 M. Früh
9 Uhr 20 M. Vorm.	9 Uhr 30 M. Vorm.	10 Uhr — M. Vorm.	10 Uhr — M. Vorm.
2 Uhr 50 M. Nachm.	3 Uhr — M. Nachm.	3 Uhr 20 M. Nachm.	3 Uhr 30 M. Nachm.
7 Uhr 30 M. Abends	7 Uhr 40 M. Abends	5 Uhr 40 M. Nachm.	5 Uhr 50 M. Nachm.
		6 Uhr 50 M. Nachm.	7 Uhr — M. Abends
		8 Uhr — M. Abends	8 Uhr 10 M. Abends.

b) Reitpost:

Vom Postamt	im Bahnhofe	Bon Bahnhofe	im Postamt
täglich { 10 Uhr 10 Min. Vormittag	{ 10 Uhr 20 Min. Vormittag	täglich { 3 Uhr 25 Min. Nachmittag	{ 3 Uhr 35 Min. Nachmittag
3 Uhr 25 Min. Nachmittag		8 Uhr 20 Min. Abends	
8 Uhr 20 Min. Abends			

### LI. Potensfahrt zwischen Podbuż und Sambor.

Von Podbuż	in Sambor	Bon Sambor	in Podbuż
Montag	9 Uhr Früh	12 Uhr Mittag.	Montag
Mittwoch			Mittwoch
Freitag			Freitag

### LII. Potensfahrt zwischen Medenice und Drohobycz.

Von Medenice	in Drohobycz	Bon Drohobycz	in Medenice
Montag	9 Uhr Früh	11 Uhr 30 M. Vorm.	Montag
Mittwoch			Mittwoch
Freitag			Freitag

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

### Bon der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 28. October 1860.

### XLIII. Malepost między Nowym Sączem i Sanokiem.

Z Nowego Sącza	w Jasle	w Miejscu	w Sanoku
w niedz. } o g. 1 po poł.	w niedz. } o g. 9 m. 10 wieczór	w niedz. } o godz. 1 rano	w niedz. } o g. 5 m. 15 rano
w czwart. } o g. 3 po poł.	w czwart. } w poniedz. } o g. 11 m. 10 wieczór	w czwart. } o godz. 1 rano	w czwart. } o g. 8 m. 30 rano

Lączy się w Jasle z malepcztą z Tarnowa i odchodzi 15 minut po jéj wyekspedyowaniu.

Lączy się w Miejscu z malepcztą z Przemyśla i odchodzi 15 minut po jéj wyekspedyowaniu.

### XLIV. Poczta konno między Nowym Sączem i Sanokiem.

Z Sanoka	w Miejscu	w Jasle	w Nowym Sączu
w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek
w czwart. } o g. 3 po poł.	w czwart. } o g. 6 m. 45 wieczór	w czwart. } o g. 11 m. 10 wieczór	w czwart. } o g. 8 m. 30 rano
w sobotę } o g. 1 po połud.	w sobotę } o g. 8 m. 50 wieczór	w sobotę } o godz. 1 rano	w sobotę } o g. 5 m. 30 rano

Odchodzi z Miejsca 15 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Tarnowsko—Koszyckiej.

Odchodzi z Jasla 15 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Duklo—Przemyskię.

### XLIV. Poczta konno między Nowym Sączem i Sanokiem.

Z Nowego Sącza	w Jasle	w Miejscu	w Sanoku
w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek	w niedz. } we wtorek
w środę } o g. 1 po połud.	w środę } o g. 8 m. 50 wieczór	w środe } o godz. 1 rano	w środe } o g. 5 m. 30 rano
w piątek } o godz. 3 po poł.	w piątek } o g. 6 m. 35 wiecz.	w piątek } o g. 10 m. 25 wiecz.	w piątek } o g. 8 m. 20 wieczór

Odchodzi z Jasla 15 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Tarnowsko—Koszyckiej.

Odchodzi z Miejsca 15 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Duklo—Przemyskię.

### XLV. Poczta karyolką między Limanowem i Jordanowem.

Z Limanowy	w Jordanowie	Z Jordanowa	w Limanowy
codzień o g. 4 m. 30 rano	o g. 10 m. 55 przedp.	codzień o g. 2 m. 30 po poł.	o g. 8 m. 55 wieczór
Odchodzi z Limanowy 30 minut po nadejściu malepczy z Bochni.		Odchodzi z Jordanowa 30 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Koszycko—Tarnowskiej.	

### XLVI. Poczta posłać jadącym ekspedycią poczty w Niepołomicach a dworcem kolej w Podłęzin.

Z Niepołomice	w Podłęzu	Z Podłęża	w Niepołomicach
codzień o g. 10 m. 15 przedp.	o g. 10 m. 45 przedp.	codzień o g. 2 m. 30 po poł.	o g. 3 po poł.
Odchodzi z Niepołomice 30 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Przemyślsko—Duklskiej.		Odchodzi z Podłęża 30 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Tarnowsko—Koszyckiej.	

### XLVII. Poczta przez posłańca wózkiem między urzędem pocztowym i dworcem kolej w Wieliczce.

Z urzędu pocztowego	w dworcu kolej	Z dworca kolej	w urzędzie pocztowym
codzień o g. 5 m. 35 po poł.	o g. 5 m. 50 po poł.	codzień o g. 8 m. 10 rano	o g. 8 m. 25 rano
Odchodzi z urzędu pocztowego 30 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Przemyślsko—Duklskiej.		Odchodzi z dworca kolej 30 minut po wyekspedyowaniu poczty konnej Tarnowsko—Koszyckiej.	

### XLVIII. Poezta konno między urzędem pocztowym w Wieliczce a dworcem kolej w Bierzanowie.

Z Wieliczki	w Bierzanowie	Z Bierzanowa	w Wieliczce
codzień { o g. 9 m. 50 przedp.	{ o g. 10 m. 35 przedp.	codzień { o g. 10 m. 50 przedp.	{ o g. 11 m. 35 przedp.
1 Uhr 45 po poł.	2 Uhr 30 po poł.	1 Uhr 45 po poł.	2 Uhr 30 po poł.

### XLIX. Poczta karyolką między Wieliczką a Gdowem.

Z Wieliczki	w Gdowie	Z Gdowa	w Wieliczce
codzień o godz. 12 w poł.	o g. 1 m. 45 po poł.	codzień o g. 3 m. 30 po poł.	o g. 5 m. 10 po poł.
		Powraca z Gdowa do Wieliczki.	

### L. Związek między urzędem pocztowym i dworcem kolej w Krakowie.

#### a) Jazdy wozem pakunkowym krytym.

Z urzędu pocztowego	w dworcu kolej	Z dworca kolej	w urzędzie pocztowym
codzień { o g. 5 m. 30 rano	{ o g. 6 m. — rano	{ o g. 6 m. 30 rano	{ o g. 6 m. 40 rano
9 Uhr 20 M. 20 przedp.	9 Uhr 30 M. 20 przedp.	10 Uhr — przedp.	10 Uhr 10 M. 10 przedp.
o g. 2 m. 50 po poł.	o g. 3 m. — po poł.	o g. 3 m. 20 po poł.	o g. 3 m. 30 po poł.
o g. 7 Uhr 30 wiecz.	o g. 7 Uhr 40 wieczór	o g. 5 Uhr 40 po poł.	o g. 5 Uhr 50 po poł.

#### b) Poczta konno.

Z urzędu pocztowego	w dworcu kolej	Z dworca kolej	w urzędzie pocztowym
codzień { o godz. 10 min. 10 przedp.	{ o godz. 10 min. 20 przedp.	{ o godz. 10 min. 35 po poł.	{ o godz. 10 min. 30 wieczór
3 Uhr 25 Min. Nachmittag	3 Uhr 35 Min. Nachmittag	3 Uhr 30 Min. Abends	3 Uhr 30 Min. Abends
8 Uhr 20 Min. Abends	8 Uhr 30 Min. Abends		

### Ll. Poezta przez posłańca wózkiem między Podbużem i Samborem.

Z Podbuż	w Samborze	Z Sambora	w Podbużu
w niedz. } o godz. 9 rano	w niedz. } o godz. 12 w poł.	w niedz. } o godz. 1 po poł.	w niedz. } o godz. 4 po poł.
w środę } o godz. 9 rano	w środe } o godz. 12 w poł.	w środe } o godz. 1 po poł.	w środe } o godz. 4 po poł.
w piątek } o godz. 9 rano	w piątek } o godz. 12 w poł.	w piątek } o godz. 1 po poł.	w piątek } o godz. 4 po poł.

### Lll. Poezta przez posłańca wózkiem między Medenicami i Drohobyczem.

Z Medenice	w Drohobycz	Z Drohobycz	w Medynicach
w niedz. } o godz. 9 rano	w niedz. } o godz. 11 m. 30 rano	w niedz. } o godz. 12 w poł.	w niedz. } o godz. 2 m. 30 po poł.
w środę } o godz. 9 rano	w środe } o godz. 11 m. 30 rano	w środe } o godz. 12 w poł.	w środe } o godz. 2 m. 30 po poł.



Nr. 7678.

### Kundmachung.

Am 4. November d. J. ist die neue Eisenbahnstrecke von Przeworsk bis Przemyśl dem öffentlichen Verkehr übergeben, und aus diesem Anlaß folgende Änderungen im Postwesen eingetreten:

Auf die Straßenstrecke zwischen Przeworsk und Przemyśl wird der regelmäßige Postverkehr eingestellt, das Bahnhofspostamt in Przeworsk aufgelassen, und das Postamt mit Station zu Przeworsk in eine Postexpedition umgestaltet.

In Przemyśl wird das bisherige Postamt in die Stadt übertragen, und daselbst ein Localpostamt und ein Bahnhofspostamt fungiren; beide Ämter werden sich mit der Aufnahme jeder Gattung von Brief- und Fahrpostsendungen, dann mit der Aufnahme von Gtaffetten und Extrapoßen befassen, jedoch das Localpostamt ausschließlich den Bestellungsdiens, das Bahnhofspostamt ausschließlich die Passagiersaufnahme besorgen. Die von Przemyśl ausgehenden Malleposten haben beim Bahnhofspostamte zu beginnen und daselbst die Malleposten aus Lemberg zu endigen, ohne das Stadtpostamt zu berühren. Nur die Malleposten in Dukla und Stryj haben bei ihrer Ankunft in Przemyśl nach der Expedition bei dem Bahnhofspostamte auch das Stadtpostamt zu berühren, worauf die Wagen an das Bahnhofspostamt abzustellen sind.

Aus diesem Anlaß werden ferner

- A. eingestellt:
  1. die bisherige Courierpost zwischen Lemberg und Przeworsk,
  2. die tägliche Kariolpost zwischen Lemberg und Radymno über Jaworów,
  3. die im Sommer tägliche, im Winter wöchentlich dreimalige Fußbotenpost zwischen Grodziek und Lubień wielki,
  4. die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Sanok und Chyrów,
  5. die wöchentlich fünfmalige Kariolpost zwischen Sanok und Chyrów;
- B. bestätigt:
  1. die bisherige tägliche Mallepost zwischen Przeworsk und Lemberg auf die Strecke zwischen Przemyśl und Lemberg,
  2. die tägliche Kariolpost zwischen Grodziek und Sambor auf die Strecke zwischen Grodziek und Rudki;
- C. neu eingeführt:
  1. eine täglich zweite Mallepost zwischen Lemberg und Przemyśl,
  2. eine tägliche Mallepost zwischen Lemberg und Radymno über Jaworów,
  3. eine wöchentlich viermalige Mallepost zwischen Lemberg und Sanok über Lubień, Sambor Chyrów,
  4. eine wöchentlich dreimalige Reitpost zwischen Lemberg und Sanok über Lubień, Sambor und Chyrów,
  5. eine wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Lemberg und Sambor über Lubień, welche auf dieser Strecke mit der vorigen Reitpost (C. Punct 4.) vereint zu kursieren hat, und

6. eine tägliche Reitpost zwischen Chyrów und Dobromil zur Briefpostverbindung zwischen Dobromil und Lemberg über Sambor.

Die bisherigen Postexpeditionen in Lubień wielki, Janów, Jaworów und Krakowiec werden die Postämter mit Stationen umgeformt, und jeden Manipulationszweig, so wie den Beförderungsdienst besorgen.

Bei den Malleposten zwischen Lemberg und Przemyśl werden zu den in der Früh abgehenden Fahrten (1. Mallepost) ein vierstöckiger Mallewagen als Hauptwagen und eine vierstöckige Aerarial-Kalesche als Beiwagen, zu den Abends abgehenden Fahrten (2. Mallepost) ein Packwagen mit Cabriolet als Hauptwagen und zwei vierstöckige Aerarial-Kaleschen als Beiwagen verwendet. In Lemberg und Przemyśl ist die Passagiersaufnahme zu diesen beiden Malleposten auf die Plätze der Aerarialwagen beschränkt, bei dem Postamte in Grodziek die unbedingte Aufnahme gestattet. Bei den Unterwegsämtern findet die Aufnahme von Passagieren nur insofern statt, als in den ankommenden Aerarialwagen, respective Stationskaleschen, leere Plätze vorhanden sind.

Bei den Malleposten zwischen Lemberg und Radymno, dann zwischen Lemberg und Sanok, mit welchen Correspondenzen, Zeitungen, Geldbriefe und Frachtstücke bis zum Einzelgewichte von 40 Pfund befördert werden, wird ein vierstöckiger Mallewagen verkehren und die Passagiersaufnahme auf die Plätze des Mallewagens beschränkt. Die Passagiergebühr beträgt wie bei den übrigen, im diesseitigen Bezirke courirenden Malleposten, Vierzig sechs Kreuzer (46 kr.) für eine Meile, beim Reisegepäck das Freigewicht 30 Pfund und der Freiwerth 100 fl. Uebri-

genges gelten für diese neuen Malleposten die für solche Posten bestehenden Bestimmungen. Zu diesen beiden Malleposten können unterwegs Reisende nur insoferne aufgenommen werden, als in dem Mallewagen leere Plätze vorhanden sind.

Auf den beiden Routen betragen die Entferungen a) nach der bisherigen Postausmaße:

zwischen Rudki und Sambor	2 Posten oder 4 Meilen,
Sambor " Smolnica	1 Post. " 2 1/2 "
" Smolnica " Chyrów	1 " 2 " "
" Chyrów " Ustrzyki	1 1/2 " 3 1/4 "
" Ustrzyki " Lisko	1 1/2 " 3 1/4 "
" Lisko " Sanok	1 " 2 "

die übrigen Entfernungen werden b) provisorisch festgesetzt:

zwischen Lemberg und Lubień mit 1 1/2 Post oder 3 1/4 Meilen,	
" Lubień " Rudki	1 1/2 " 3 "
" Lemberg " Janów	1 1/2 " 3 1/4 "
" Janów " Jaworów	1 1/2 " 3 1/4 "
" Jaworów " Krakowiec	1 1/2 " 2 1/4 "
" Krakowiec " Radymno	1 1/2 " 3 1/4 "

Nach diesen Entfernungen sind die Passagiergebühren zu berechnen. Durch die direkte Mallepost und Reitpost zwischen Lemberg und Sanok über Sambor erhalten diese Orte, so wie die Zwischenorte, eine unmittelbare tägliche Correspondenzgelegenheit und eine wöchentlich viermalige Gelegenheit für Fahrpostsendungen und Reisende. Durch die wöchentlich dreimalige Kariolpost wird außerdem für die Orte Lemberg, Lubień, Rudki und Sambor die tägliche Fahrpostverbindung ergänzt. Der Anschluß der täglichen Kariolpost zwischen Grodziek und Rudki im letzteren Orte vermittelt ferner eine schnellere tägliche Brief- und Fahrpostverbindung zwischen Grodziek und Stryj über Sambor und Drohobycz.

Die Mallefahrt zwischen Lemberg und Radymno bildet eine täglich dritte Gelegenheit zwischen den Eisenbahnen für Brief- und Fahrpostsendungen, so wie für Reisende.

Durch die Einführung gemischter Züge zwischen Lemberg und Krakau, und mit Rücksicht auf deren, auf den Postverkehr günstigen Fahrplan, konnte die Mallepost zwischen Bochnia und Neu-Sandez dergestalt abgeändert werden, daß die zwischen Krakau und Neu-Sandez gewechselten Correspondenzen, welche in dem einen dieser Orte Abends abgehen, im andern am folgenden Morgen eintreffen.

Eine wesentliche Beschleunigung erhält die Wien-Przemyśler Post nach und aus Sambor und Stryj. In den letzten Orten wird die bezeichnete Post, welche bisher in Sambor Mittags, in Stryj spät Abends einzutreffen hatte, mit dem Eintritte der neuen Coursordnung zeitlich früh, respective Mittags ankommen.

Die zur Postbeförderung benützten Eisenbahnzüge und die mit denselben in Verbindung stehenden Postzüge, werden in nachstehender Ordnung verkehren:

### A. Eisenbahnzüge.

#### I. Personenzug zwischen Krakau und Przemyśl.

Von Krakau	10 Uhr 30 Minuten	Vormittag	Von Przemyśl	7 Uhr 25 Minuten	Mittag	Vom Feuer
in Bochnia	11 " 32		in Jarosław	8 " 26		Vormittag
in Tarnów	12 " 42	Mittag	in Rzeszów	10 " —		
in Dembica	1 " 41	Nachmittag	in Sędziszów	10 " 50		
in Sędziszów	2 " 34		in Dembica	11 " 28		
in Rzeszów	3 " 18		in Tarnów	12 " 39	Mittag	
in Jarosław	4 " 53		in Bochnia	1 " 50	Nachmittag	
in Przemyśl	6 " —	Abends	in Krakau	3 " —		

### Altsblatt.

(2376. 2-3)

L. 7678.

### Obwieszczenie.

Dnia 4. Listopada r. b. otwartą i publicznemu użytkowi oddaną została nowa przestrzeń kolej żelaznej od Przeworska do Przemyśla, z którego powodu następne w porządku pocztowym zajdą zmiany:

Na odległości pomiędzy Przeworskiem a Przemyślem regularną komunikację pocztową znosi się, znośąc także pocztamt przy dworcu kolej żelaznej w Przeworsku przeistaczając pocztamt w stacjach w Przeworsku na ekspedycję pocztową.

Dotychczasowy pocztamt w Przemyślu zostaje do miasta przeniesiony, gdzie pocztamt miejscowości i pocztamt przy dworcu kolej żelaznej czynny będzie; obadwa te urzędy zajmować się będą przyjmowaniem listów i przesyłek farpocztowych każdego gatunku, przyjmowaniem szafet i extra poczt, pocztamt miejscowy jednakże wyłącznie wydawaniem przesyłek, pocztamt przy dworcu kolej żelaznej wyłącznie przyjmowaniem podrózych.

Odhodzące z Przemyśla malepoczty wysypane będą od pocztamtu przy dworcu kolej, dokąd także malepoczty ze Lwowa przybywać będą, nie tykając się z pocztamtem miejscowości. Tylko malepoczty z Dukli i z Stryja do Przemyśla przybywające, odprawiwszy się w pocztamcie przy kolej, także przy miejscowości pocztamcie się zatrzymają, z kątami do pocztamtu przy kolej żelaznej odstawniane będą.

Dalej z tego powodu

A. znowieli:

1. dotychczasowa poczta kuryjera między Lwowem a Przeworskiem.
2. codzienna poczta karyolką między Lwowem a Radymnem na Jaworów.
3. wysyłana w lecie codziennie, zaś w zimie tygodniowo trzy razy poczta przez pieszego posłańca między Gródkiem a Lubieniem wielkim.
4. malepoczta kursująca tygodniowo dwa razy między Sanokiem a Chyrówem,
5. kursująca tygodniowo pięć razy poczta karyolką między Sanokiem a Chyrówem,

B. ogranicza się:

1. dotychczasowa codzienna malepoczta między Przeworskiem a Lwowem na przestrzeń między Przemyślem a Lwowem,
2. codzienna poczta karyolką między Gródkiem a Samborem na przestrzeń między Gródkiem a Rudkami; natomiast zaś

C. nowo się zaprowadza:

1. druga codzienna malepoczta między Lwowem a Przemyślem,
2. codzienna malepoczta między Lwowem a Radymnem na Jaworów,
3. kursująca cztery razy w tygodniu malepoczta między Lwowem a Sanokiem, przez Lubień, Sambor i Chyrów,
4. tygodniowa trzy razy poczta konnym posłańcem między Lwowem a Sanokiem na Lubień, Sambor i Chyrów,
5. trzy razy tygodniowo kursująca poczta karyolką między Lwowem a Samborem na Lubień, który na tej przestrzeni z powyższą pocztą konnym posłańcem wysłaną, wspólnie kursować ma — tudzież
6. codzienna poczta konnym posłańcem, między Chyrowem a Dobromilem dla korespondencji listowej między Dobromilem a Lwowem na Sambor.

Dotychczasowe ekspedycje pocztowe w Lubieniu wielkim, Janowie, Jaworowie i Krakowcu zamieniają się w pocztamty z stacjami, które wszystkimi gałęziami służby pocztowej tudzież przewozowej zajmować się będą.

Przy malepocztaach między Lwowem a Przemyślem, a mianowicie do rano odchodzącego pociągu (1 malepoczta) używany być ma malewóz o czterech siedzeniach jako wóz główny, i wóz eraryalny o czterech siedzeniach, zaś do odchodzącego wieczoru pociągu (2 malepoczta) wóz pakunkowy z kabriolem jako wóz główny i dwa wozy pocztowe o czterech siedzeniach. W Lwowie i Przemyślu ogranicza się przyjmowanie podrózych na proźne w wozach pocztowych miejsca, przy pocztamcie w Gródku zaś postanawia się bezwarunkowe przyjmowanie takowych. Przy pocztamach średzkowych przyjmowanie podrózych ogranicza się tylko na miejsca w wozach pocztowych respekt. w wozach stacjach pocztowych, jesczce nie zajęte.

Przy malepocztaach między Lwowem a Radymnem, tudzież między Lwowem a Sanokiem, które korespondencje, gazety, listy pieniężne i przesyłki frachtowe aż do wagi 40 funtów przesyłane będą, używanym będzie malewóz o czterech siedzeniach, na które przyjmowanie podrózych ograniczone zostaje. Należytość od podrózych wynosi tyle, ile przy innych w tutejszym okręgu pocztowym kursujących malepocztaach, t. j. czterdziest i sześć krajarów (46 kr.) za jedną milę — 30 funtów wolnego pakunku w wartości 100 złr. od opłaty wolnej. Z resztą dla tych nowych malepoczta zastosowane zostają przepisy przy innych malepocztaach wydane. Przy obydwoch tych malepocztaach przy średzkowych stacjach, tylko tyle podrózych mogą być przyjmowanych, ile się w malewózie znajduje miejscy próżnych.

Na obydwoch tych rutach wynoszą odległości, a) podług dotychczasowego wymiaru:

między Rudkami a Samborem	2 poczty czyli 4 mile
" Samborem a Smolnicą	1 poczta czyli 2 "
" Smolnicą a Chyrowem	1 " 2 "
" Chyrowem a Ustrzykami	1 1/2 " 3 1/4 "
" Ustrzykami a Liskiem	1 1/2 " 3 1/4 "
" Liskiem a Sanokiem	1 " 2 "

inne odległości b) wyznaczają się prowizorycznie:

między Lwowem a Lubieniem	1 1/2 poczty czyli 3 1/4 mil
" Lubieniem a Rudkami	1 1/2 " 3 "
" Lwowem a Janowem	1 1/2 " 3 1/4 "
" Janowem a Jaworowem	1 1/2 " 3 1/4 "
" Jaworowem a Krakowcem	1 1/2 " 2 1/4 "
" Krakowcem a Radymnem	1 1/2 " 3 1/4 "

Podług tych odległości należytość podróżących obliczone być mają. Przez tę bezpośrednią malepoczta i pocztę konną między Lwowem a Sanokiem przez Sambor nastręcza się miejscowości między temi miastami leżącym sposobność codziennego przesyłania korespondencji a cztery razy tygod

## II. Gemischter Zug zwischen Krakau und Przemyśl.

Von Krakau	8 Uhr	40 Minuten Abends	Von Przemyśl	8 Uhr	16 Minuten Abends
in Bochnia	10 "	6 "	in Jarosław	9 "	33 "
in Tarnów	11 "	46 "	in Rzeszów	11 "	37 "
in Dembica	1 "	10 "	in Sędziszów	12 "	36 " Mitternacht
in Sędziszów	2 "	14 "	in Dembica	1 "	25 " Früh
in Rzeszów	3 "	14 "	in Tarnów	2 "	53 "
in Jarosław	5 "	22 "	in Bochnia	4 "	34 "
in Przemyśl	6 "	47 "	in Krakau	6 "	15 "

## III. Gemischter Zug zwischen Krakau und Wieliczka.

Von Krakau	7 Uhr	20 Minuten Früh	in Wieliczka	8 Uhr	Früh
Von Wieliczka	6 Uhr	Abends	in Krakau	6 Uhr	40 Minuten Abends

Anmerkung: Der gemischte Zug zwischen Krakau und Rzeszów wird zur Postbeförderung nicht benutzt.

## B. Postenrufe.

### IV. 1. Malepost zwischen Lemberg und Przemyśl.

Von Przemyśl	täglich	8 Uhr	Früh	Von Lemberg	täglich	7 Uhr	Früh	
in Grodok	"	4	35 Min.	Nachmittag	in Grodok	"	10	Vormittag
in Lemberg	"	7	45	Abends.	in Przemyśl	"	6	35 Minuten Abends

Diese Malepost steht im Anschluß mit dem gemischten Zug (II.).

### V. 2. Malepost zwischen Lemberg und Przemyśl.

Von Przemyśl	täglich	7 Uhr	45 Min.	Abends	Von Lemberg	täglich	6 Uhr	Abends
in Grodok	"	3	30	Früh	in Grodok	"	9	
in Lemberg	"	6	40	"	in Przemyśl	"	5	5 Min. Früh.

Diese Malepost steht im Anschluß mit dem Personenzuge (I.).

### VI. Malepost zwischen Lemberg und Radymno über Jaworów.

Von Lemberg	täglich	7 Uhr	30 Min.	Abends	Von Radymno	täglich	6 Uhr	30 Min.	Abends
in Jaworów	"	1	Früh	in Jaworów	"	11	15	"	"
in Radymno	"	6	"	in Lemberg	"	5	Früh	"	"

Diese Malepost steht im Anschluß mit dem Personenzuge (I.).

### VII. Malepost zwischen Lemberg und Sanok über Lubien.

Von Lemberg	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Von Sanok	Montag	Montag	Montag	Montag
	Dinstag	Donnerst.	Samstag	Mittwoch		Dinstag	Donnerst.	Samstag	Mittwoch
	6 Uhr 30 Min.	Abends				6 Uhr 30 M.	Abends		
in Sambor	Freitag	Sonntag	Montag	Mittwoch	in Chyrów	Freitag	Sonntag	Montag	Mittwoch
	2 Uhr 15 Min.	Früh				8 Uhr 10 M.	Abends		
in Chyrów	Montag	Mittwoch	Freitag	Sonntag	in Sambor	Montag	Dinstag	Donnerst.	12 Uhr 15 M.
	6 Uhr 10 Min.	Früh				12	15 M.	Mittern.	
in Sanok	Mittwoch	Montag	Freitag	Sonntag	in Lemberg	Mittwoch	Dinstag	Donnerst.	8 Uhr 15 Min.
	1 Uhr 50 Min.	Nachm.				8	15 Min.	Früh	

### VIII. Reitpost zwischen Lemberg und Sanok über Lubien.

Von Lemberg	Montag	Mittwoch	Freitag	Dinstag	Von Sanok	Sonntag	Mittwoch	Freitag	Sonntag
		6 Uhr 30 Min.	Abends				1 Uhr Mittag		
in Sambor	Donnerst.	2 Uhr 30 Min.	Früh	in Chyrów	Sonntag	8 Uhr 10 M.	Abends		
in Chyrów	Montag	Mittwoch	Freitag	Dinstag	in Sambor	Sonntag	Mittwoch	Freitag	Sonntag
		9 Uhr 30 Min.	Früh				12 Uhr 5 M.	Mittern.	
in Sanok	Donnerst.	1 Uhr 55 M.	Nachmitt.	Montag	in Lemberg	Montag	Dinstag	Donnerst.	8 Uhr 20 Min.

Diese Reitpost geht zwischen Lemberg und Sambor vereint mit Kariolpost (IX.).

### IX. Kariolpost zwischen Lemberg und Sambor über Lubien.

Von Lemberg	Montag	Mittwoch	Freitag	Dinstag	Von Sambor	Sonntag	Mittwoch	Freitag	Sonntag
		6 Uhr 30 M.	Abends				1 Uhr Mittag		
in Sambor	Donnerst.	2 Uhr 30 Min.	Früh	in Chyrów	Sonntag	8 Uhr 10 M.	Abends		
in Chyrów	Montag	Mittwoch	Freitag	Dinstag	in Sambor	Sonntag	Mittwoch	Freitag	Sonntag
		9 Uhr 30 Min.	Früh				12 Uhr 5 M.	Mittern.	
in Sambor	Donnerst.	1 Uhr 55 M.	Nachmitt.	Montag	in Lemberg	Montag	Dinstag	Donnerst.	8 Uhr 20 Min.

Diese Kariolpost couriert vereint mit der Reitpost Lemberg—Sanok (VIII.).

### X. Kariolpost zwischen Grodok und Rudki.

Von Grodok	täglich	6 Uhr	Abends						

Retourritt von Grodok nach Rudki.

Von Rudki	täglich	4 Uhr	10 Min.	Früh					

Gehrt ab von Rudki nach Abfertigung der Post von Sanok nach Lemberg.

### XI. Potensfahrrpost zwischen Komarne und Lemberg.

a) Vom 1. April bis letzten September.									
Von Komarne	Sonntag	Dinstag	Donnerst.	Samstag	in Rudki	Sonntag	Dinstag	Donnerst.	Samstag
		5 Uhr 30 M.	Nachm.				8 Uhr Abends		
Von Rudki	Sonntag	Montag	Mittwoch	Freitag	in Komarne	Sonntag	Montag	Mittwoch	Freitag
		5 Uhr Früh					7 Uhr 30 Min. Früh.	</td	



**XXVII. Potensfahrrpost zwischen der Postexpedition und dem Bahnhofe in Lauter.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
3 Uhr 30 M. Früh	3 Uhr 50 M. Früh	4 Uhr 5 M. Früh	4 Uhr 25 M. Früh
9 Uhr — M. Vorm.	9 Uhr 20 M. Vorm.	9 Uhr 40 M. Vorm.	10 Uhr — M. Vorm.
3 Uhr 20 M. Nachm.	3 Uhr 50 M. Nachm.	4 Uhr — M. Nachm.	4 Uhr 20 M. Nachm.
10 Uhr 30 M. Abends	10 Uhr 50 M. Abends	11 Uhr 10 M. Abends	11 Uhr 30 M. Abends

**XXVIII. Deckelwagensfahrt zwischen dem Postamte und Bahnhofe in Rzeszów.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
2 Uhr 50 M. Früh	3 Uhr Früh	3 Uhr 25 M. Früh	3 Uhr 35 M. Früh
9 Uhr 35 M. Vorm.	9 Uhr 45 M. Vorm.	10 Uhr 15 M. Vorm.	10 Uhr 25 M. Vorm.
2 Uhr 50 M. Nachm.	3 Uhr — M. Nachm.	3 Uhr 30 M. Nachm.	3 Uhr 40 M. Nachm.
11 Uhr 15 M. Abends	11 Uhr 25 M. Abends	11 Uhr 45 M. Abends	11 Uhr 55 M. Abends

**XXIX. Potensfahrrpost zwischen Rzeszów und Głogów.**

Von Głogów	in Rzeszów	Von Rzeszów	in Głogów
Montag		Montag	
Mittwoch	7 Uhr 30 M. Früh	8 Uhr 50 M. Früh	Mittwoch

**XXX. Potensfahrrpost zwischen der Postexpedition und dem Bahnhofe in Sędziszów.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
2 Uhr — M. Früh	2 Uhr 10 M. Früh	2 Uhr 20 M. Früh	2 Uhr 30 M. Früh
10 Uhr 30 M. Vormitt.	10 Uhr 40 M. Vorm.	11 Uhr — M. Vorm.	11 Uhr 10 M. Vorm.
2 Uhr 15 M. Nachm.	2 Uhr 25 M. Nachm.	2 Uhr 40 M. Nachm.	2 Uhr 50 M. Nachm.
12 Uhr 20 M. M. N.	11 Uhr 30 M. M. N.	12 Uhr 45 M. M. N.	12 Uhr 55 M. M. N.

**XXXI. Potensfahrrpost zwischen der Postexpedition in Nowy Sącz und dem Bahnhofe in Czekań.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
10 Uhr 30 M. Vorm.	11 Uhr Vormittag	11 Uhr 10 M. Vormitt.	11 Uhr 40 M. Vorm.
täglich 1 Uhr 45 M. Nachm.	2 Uhr — M. Nachm.	täglich 2 Uhr 25 M. Nachm.	2 Uhr 55 M. Nachm.
12 Uhr 20 M. M. N.	12 Uhr 50 M. M. N.	2 Uhr — M. Früh	2 Uhr 30 M. Früh

**XXXII. Potensfahrrpost zwischen dem Postamte und Bahnhofe in Dębica.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
11 Uhr 10 M. Vorm.	11 Uhr 30 M. Vorm.	11 Uhr 40 M. Vorm.	11 Uhr 50 M. Vorm.
täglich 1 Uhr 25 M. Nachm.	1 Uhr 35 M. Nachm.	1 Uhr 50 M. Nachm.	2 Uhr — M. Nachm.
12 Uhr 20 M. M. N.	1 Uhr — M. Früh	1 Uhr 35 M. Früh	1 Uhr 45 M. Früh

**XXXIII. Potensfahrrpost zwischen der Postexpedition in Radomysl und dem Bahnhofe in Czarnia.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
täglich 9 Uhr 30 M. Vorm.	11 Uhr 30 M. Vorm.	täglich 1 Uhr Nachmittag	3 Nachmittag

**XXXIV. Deckelwagensfahrt zwischen dem Postamte und dem Bahnhofe in Tarnów.**

Vom Postamte	im Bahnhofe	Vom Bahnhofe	im Postamte
2 Uhr 25 M. Früh	2 Uhr 40 M. Früh	3 Uhr 10 M. Früh	3 Uhr 25 M. Früh
12 Uhr 10 M. Mittag	12 Uhr 25 M. Mittag	1 Uhr — M. Nachm.	1 Uhr 15 M. Nachm.
11 Uhr 20 M. Abends	11 Uhr 30 M. Abends	12 Uhr 10 M. M. N.	12 Uhr 35 M. M. N.

**XXXV. Mallepost zwischen Tarnów und Kaschau.**

Von Tarnów	in Jasło	Von Jasło	in Dukla	Von Dukla	in Kaschau
Sonntag	2 Uhr 30 M. Nachm.	9 Uhr 5 M. Abends	{ Montag } 1 Uhr 10 M. Früh	11 Uhr 5 M. Abends.	

Infliert in Jasło mit der Mallepost aus Neu-Sandec, in Dukla mit der Mallepost aus Przemyśl.

Von Kaschau	in Dukla	Von Dukla	in Jasło	Von Jasło	in Tarnów
Mittwoch	6 Uhr Abends	{ Donnerstag } 2 U. 40 M. Nachm.	11 U. 35 M. Abends	{ Freitag } Montag	6 U. 40 M. Früh
Samstag	6 Uhr Abends	{ Sonntag } 2 U. 45 M. Nachm.	9 U. 5 M. Abends	{ Montag }	

Infliert in Dukla mit der Mallepost nach Przemyśl, in Jasło zur Mallepost aus Sanok nach Neu-Sandec; geht von Dukla um 7 Uhr Abends weiter.

**XXXVI. Reitpost von Tarnów nach Kaschau.**

Montag	Bon Tarnów	in Jasło	Dinstag	in Dukla	in Kaschau
Dinstag			Mittwoch	in Dukla	in Kaschau
Mittwoch			Donnerstag	in Jasło	
Freitag	2 U. 30 M. Nachm.	9 Uhr 5 M. Abends	Samstag	1 Uhr 15 M. Früh	12 Uhr 10 M. M. N.

Infliert in Jasło mit der Reitpost aus Neu-Sandec, in Dukla mit der Reitpost aus Przemyśl; geht von Eperies bis Kaschau vereint mit der Mallepost Leutschau-Kaschau.

**XXXVII. Potensfahrrpost zwischen Dąbrowa und Tarnów.**

Bon Dąbrowa	in Tarnów	Bon Tarnów	in Dąbrowa
täglich 8 Uhr 30 M. Früh	11 Uhr 15 M. Vorm.	täglich 2 Uhr Nachmittag	4 Uhr 45 M. Nachm.

**XXXVIII. Enßbotenpost zwischen Dąbrowa und Żabno.**

a) Bon 1. April bis Ende September.	Bon Dąbrowa	in Żabno
Bon Żabno	in Dąbrowa	täglich 5 Uhr Nachmittag

täglich 7 Uhr 30 M. Früh	8 Uhr Früh.	täglich 8 Uhr 30 M. Früh	10 Uhr Vormittag.
Bon Żabno	in Dąbrowa	Bon Dąbrowa	in Żabno

**XXXIX. Kurielpost zwischen Wojnicz und Tarnów.**

Bon Wojnicz	in Tarnów	Bon Tarnów	in Wojnicz
täglich 10 Uhr Vormittag	11 Uhr 20 M. Vorm.	täglich 3 Uhr Nachmittags	4 Uhr 15 M. Nachm.

täglich 6 Uhr 30 M. Abends	7 Uhr 50 M. Abends.	täglich 6 Uhr 30 M. Abends	7 Uhr 50 M. Abends.
Bon Tarnów	in Wojnicz	Bon Wojnicz	in Tarnów

XL. Kurielpost zwischen der Postexpedition in Przesko und dem Bahnhofe in Słotwina.	Bon Słotwina	in Przesko
Bon Przesko	in Słotwina	

täglich 3 Uhr 2
-----------------